

Satzung

über die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Vogtlandkreises

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 359) i.V.m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) erlässt der Vogtlandkreis folgende

Satzung:

§ 1 Leistungsumfang

Mit Erweiterung der Ausstattung des bisherigen Stützpunktes des Landkreises in Rodewisch, Neue Wildenauer Straße 1 H, können über den Atemschutz hinausgehende Leistungen (z.B. Reinigung Einsatzkleidung) angeboten werden. Somit bezieht sich die Satzung über die Gebührenerhebung nicht mehr ausschließlich auf den Atemschutz, sondern allgemein auf Leistungen eines Feuerwehrtechnischen Zentrums und ist deshalb umzubenennen.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Vogtlandkreises werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jede natürliche oder juristische Person, die die Leistungen der Einrichtung des FTZ des Landkreises in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenverfügung an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5 Säumniszuschläge

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 100,00 Euro übersteigt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 100,00 Euro nach unten gerundet.

§ 6
Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt (siehe Anlage).

(2) Für Leistungen, die nicht im FTZ des Landkreises erbracht werden können, erfolgt die Weiterberechnung auf der Grundlage der Rechnungslegung des jeweiligen Leistungserbringers (insbesondere TÜV-Überprüfungen und Befüllung von Sauerstoffflaschen).

§ 7
Ersatzteilbeschaffung

(1) Die aufgrund von Reparaturen entstehenden Kosten für Ersatzteile sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt separat und richtet sich nach dem jeweiligen Einkaufspreis.

§ 8
Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 9
Flaschenstock Atemschutz

(1) Der Flaschenstock ist ein Flaschenbestand für Druckluftatmer, der von einigen Feuerwehren des Landkreises durch vertragliche Vereinbarungen zusammengefasst wurde. Dieser dient zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Atemschutztechnik der Feuerwehren. Durch den Flaschenstock ist es möglich, das Austauschverfahren von Flaschen zu praktizieren.

(2) Die Teilnahme am Flaschenstock basiert auf Freiwilligkeit und wird durch gesonderte schriftliche Vereinbarungen geregelt.

§ 10
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Wirkung vom **01.11.2016** in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit Wirkung vom 01. 11. 2016 die „Satzung über die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzstützpunktes des Vogtlandkreises“ vom 18. 12. 1997 i. d. Fassung der Änderung vom 02. 07. 2002 außer Kraft.

Plauen, den 26.10.2016

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

(Unterschrift liegt im Original vor)

**Gebührenverzeichnis für die Inanspruchnahme der Leistungen des
Feuerwehrtechnischen Zentrums des Vogtlandkreises**

Lfd.Nr.	Tätigkeit	Gebühr in EUR
1.		
1.1	Prüfung eines Druckluftatemgerätes mit Lungenautomat (LA), inkl. Prüfprotokoll	12,90
1.2	Prüfung eines Druckluftatemgerätes ohne LA inkl. Prüfprotokoll	10,40
1.3	Prüfung eines Druckluftatemgerätes nach Einsatz (Inkl. Prüfprotokoll, Waschen Bänderung und Reinigung / Desinfektion LA)	16,00
1.4	Prüfung eines LA, inkl. Prüfprotokoll	2,50
1.5	Prüfung, Reinigung und Desinfektion eines LA	6,50
1.6	Prüfung eines Rettungsgerätes (inkl. LA + Maske)	8,00
1.7		
1.7.1	Fehlersuche	7,50
1.7.2	Tragegestell / Bänderung reparieren	5,20
1.7.3	Druckminderer wechseln	7,00
1.7.4	Hochdruckleitung wechseln	4,00
1.7.5	Mitteldruckleitung wechseln	3,00
1.7.6	Manometer wechseln	5,00
1.7.7	Warnpfeife einstellen bzw. wechseln	3,50
1.7.8	Membran im Lungenautomat wechseln	3,00
1.7.9	O-Ring wechseln	1,10
1.7.10	Batterie für Überwachungselektronik wechseln	1,80
1.7.11	Sinterfilter wechseln	1,10
1.7.12	Reparatur Lungenautomat	15,00
2.	Prüfung eines Sauerstoff- Inhalationsgerätes auf die Einhaltung der Funktionswerte und auf Dichtheit entsprechend der Herstellervorschriften und Prüfung der Sauerstoffflasche (allgemeiner Zustand, Einhaltung der TÜV- und Fülltermine, sowie Fülldruck)	8,00
3.		
3.1	Prüfung einer Atemschutzmaske sowie Reinigung und Desinfektion, inkl. Prüfprotokoll	8,50
3.2.		
3.2.1	Fehlersuche	7,50
3.2.2	O-Ring wechseln	1,10
3.2.3	Sprechmembran wechseln	3,50
3.2.4	Bebänderung reparieren bzw. wechseln	4,00
3.2.5	Ausatemventil wechseln	2,50
3.2.6	Einatemventil wechseln	2,00
3.2.7	Steuerventile (2 Stück) wechseln	2,00
3.2.8	Sichtscheibe wechseln	8,00
3.2.9	Anschlussstück wechseln	8,50
3.2.10	Wechsel Innenmaske	3,00
4.	Brandfluchthaube instand setzten	8,50

Lfd.Nr.	Tätigkeit	Gebühr in EUR
5.		
5.1	Lungenautomat Dräger	25,00
5.2	Lungenautomat Auer	14,00
6.	Sichtprüfung einer Druckluftflasche (allgemeiner Zustand, Einhaltung der TÜV- Termine, Fülldruck, Flaschenventil)	1,00
7.		
7.1	Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges	20,00
7.2	Reinigung und Desinfektion eines Schutzanzuges inklusive Trocknung und Pflege (nicht kontaminiert)	42,50
8.	Programmierung eines Bodyguard	8,50
9.	Befüllung von Druckluftflaschen (für Gemeinden, die am Flaschenstock beteiligt sind, entfällt die Gebühr)	4,50
10.		
10.1	je Einsatzjacke oder Einsatzhose	4,30
10.2	je Überjacke oder Überhose	8,75
10.3	Reinigung Bekleidung Jugendfeuerwehr je Teil	2,75
10.4	je Kleinteil (Brandschutzhaube, Handschuhe, etc.)	1,25
10.5	Sonstiges reinigen (Decken o.ä.)	2,00
11.	BOS-Digitalfunk Für Inanspruchnahme des „ADMIN-BRK“ zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht in den zwischen den Gemeinden und dem Landratsamt abgeschlossenen Vereinbarung aufgeführt sind.	5,50 je angefangene 15 min

Prüfprotokolle werden nur wenn gewünscht ausgedruckt oder per Mail versendet! Alle Prüfprotokolle werden auf dem Server des Landratsamtes gespeichert.

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.